



## Schaffung eines endgültigen EU-Mehrwertsteuersystems – Sofortmaßnahmen und Ausblick

Bereits seit vielen Jahren haben die EU-Mitgliedstaaten das Ziel, ein endgültiges Mehrwertsteuersystem einzurichten, welches innerhalb der EU so funktioniert, als wäre diese ein einziges Land. Da Ende 1992 die Steuergrenzen zwischen den Mitgliedstaaten abgeschafft wurden, war eine Übergangsregelung nötig, die noch heute gilt. Nach dieser Regelung werden grenzüberschreitende Warenlieferungen in eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung im Herkunftsmitgliedstaat und einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb für den Käufer im Bestimmungsmitgliedstaat aufgespalten. Dieses System ist höchst betrugsanfällig und kompliziert. Abhilfe soll das endgültige EU-Mehrwertsteuersystem schaffen, welches nun bis 2022 eingeführt werden soll.

### Übergangsphase bis 2022

Während das endgültige System ausgearbeitet wird, sollen sukzessive Verbesserungen des bisherigen Systems Abhilfe schaffen. Die ersten Maßnahmen sollen zum 01.01.2019 in Kraft treten und beinhalten laut einem Vorschlag der EU folgende Punkte:

#### USt-IdNr. und Angabe in der ZM als Voraussetzungen für die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung

Eine im Zeitpunkt der Lieferung gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Leistungsempfängers (aus einem anderen Staat als dem Herkunftsstaat) soll eine zusätzliche materielle Voraussetzung für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung sein; ebenso die korrekte Erfassung in der Zusammenfassenden Meldung.

Achtung: Fehler führen zur Versagung der Steuerfreiheit! Das gilt auch, wenn der Lieferer das Gelan-

gen der Waren ins EU-Ausland zu einem anderen Unternehmer nachweisen kann. Die Regelung entspricht im Großen und Ganzen der bisherigen deutschen Praxis.

#### Einheitliche Regelung zum Reihengeschäft

Bei Reihengeschäften, bei denen der Zwischenhändler den Transport veranlasst, und sowohl der erste Lieferer, als auch der Zwischenhändler sog. zertifizierte Steuerpflichtige sind, treten klare Regelungen für die Zuordnung der warenbewegten Lieferung in Kraft:

Die warenbewegte Lieferung ist der ersten Lieferung zuzuordnen, wenn a) der Zwischenlieferer in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsland der Ware registriert ist und b) der Zwischenlieferer seinen Lieferer den Bestimmungsstaat der Ware mitteilt.

Sind hingegen nicht beide Unternehmer zertifizierte Steuerpflichtige, kann weiterhin die Lieferung des Zwischenlieferers die warenbewegte Lieferung sein, wenn die Nachweise nach den bisherigen Bestimmungen erbracht werden. Hier wird deutlich, dass nur Rechtssicherheit erlangt werden kann, wenn die Unternehmer sog. zertifizierte Steuerpflichtige sind.

#### Einheitliche Regelung zum Konsignationslager

Lieferungen in ein Konsignationslager beim Empfänger sollen nicht mehr zu einer Besteuerung des Lieferers im Bestimmungsland führen, sondern im Herkunftsland als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei sein und im Bestimmungsland durch den Erwerber als innergemeinschaftlicher Erwerb besteuert werden. Dazu müssen beide Beteiligten zertifizierte Steuerpflichtige sein und zusätzliche Aufzeichnungs- und Kontrollpflichten erfüllt werden. Somit würde u.a. auch eine Registrierung des Liefe-

ners im Ausland entfallen, wenn Verkäufer und Käufer zertifizierte Steuerpflichtige sind.

### Einheitlicher Transportnachweis

Die Vereinheitlichung der Transportnachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen (für zertifizierte Steuerpflichtige) erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

### Zertifizierter Steuerpflichtiger

Die USt-IdNr. unterscheidet nicht zwischen zuverlässigen und unzuverlässigen Steuerpflichtigen. Mit der Einführung des sog. zertifizierten Steuerpflichtigen soll bestimmten Unternehmen bescheinigt werden, dass sie insgesamt als zuverlässiger Steuerpflichtiger angesehen werden. Betrugsanfällige Vereinfachungsregelungen werden an die Teilnahme mindestens eines zertifizierten Steuerpflichtigen geknüpft, z. B. die Zuordnung der warenbewegten Lieferung im Reihengeschäft, der Anwendung der Konsignationslagerregelung, aber auch die langfristig geplante Übertragung der Steuerschuld für Lieferungen innerhalb der EU. Der Begriff des zertifizierten Steuerpflichtigen wird eines der wesentlichen Elemente der ersten Stufe auf dem Weg zum endgültigen EU-MwStSystem sein.

Um den Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen zu erhalten, darf der Antragsteller a) keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die steuer- oder zollrechtlichen Vorschriften sowie keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen haben. Er muss b) ein hohes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und Warenbewegungen nachweisen können und c) zahlungsfähig sein.

Ist der Antragsteller ein Steuerpflichtiger, dem der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für Zollzwecke gewährt wurde, gelten die Kriterien als erfüllt.

Insbesondere pauschalierende Landwirte, Kleinunternehmer und Steuerpflichtige mit ausschließlich steuerfreien Umsätzen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, können den Status des zertifizierten Steuerpflichtigen nicht erhalten.

### Anwendung

Die Neuregelungen sollen am 01.01.2019 in Kraft treten.

### Endgültiges Mehrwertsteuersystem

Das endgültige Mehrwertsteuersystem für den Handel innerhalb der EU soll einfacher und weniger betrugsanfällig werden. Es soll die derzeitige Übergangsregelung mit steuerfreier innergemeinschaftlicher Lieferung und steuerpflichtigem innergemeinschaftlichen Erwerb im Bestimmungsland durch eine einzige steuerpflichtige Lieferung im Bestimmungsland ersetzen (sog. „Lieferung innerhalb der Union“). Die Umstellung soll schrittweise erfolgen.

Grundsätzlich soll der Lieferer die Umsatzsteuer für alle EU-Lieferungen ausweisen und schulden. Den Steuersatz kann er über ein ständig aktualisiertes Portal erfragen. Seine Erklärungs- und Zahlungsverpflichtungen in den anderen EU-Ländern soll er über ein einziges **Online-Portal** abwickeln können – wie es bereits für elektronische Dienstleistungen existiert (Mini-One-Stop-Shop; MOSS). Auch der Vorsteuerabzug wird über dieses Portal geltend gemacht.

Ist hingegen der Erwerber ein zertifizierter Steuerpflichtiger, soll es zunächst zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft kommen.

Weniger Bürokratie verspricht die Reform, indem die Zusammenfassende Meldung abgeschafft sowie bei grenzüberschreitenden Lieferungen die Rechnungslegungsvorschriften des Mitgliedstaates des Liefersers maßgebend werden sollen. Ob das gelingt, bleibt abzuwarten.

Wenn die Reformbemühungen planmäßig vorankommen, könnte das endgültige System 2022 in Kraft treten.

### ECOVIS Düsseldorf

Grafenberger Allee 297  
40237 Düsseldorf

#### IMPRESSUM

**Herausgeber:** ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 (0)30-31 00 08 55, Fax +49 (0)30-31 00 08 56  
**Redaktionsbeirat:** StB Ernst Gossert, StB Ulf Knorr

*ECOVIS Mandantenrundschreiben basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.*